



Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungs- gesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden; Budgetbegleitgesetz 2011-2014
(GZ: BMASK-40101/0017-IV/2010 vom 27.10.2010)

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

zu Z 1:

Eine ausgabenseitige Sanierung des Bundesbudgets hat zur Folge, dass von Einsparungsmaßnahmen nur jene betroffen werden, die eine finanzielle Leistung aus dem ‚Bundessäckel‘ erhalten, wie beispielsweise Personen mit Pflegebedarf gemäß Bundespflegegeldgesetz. Durch eine Verschärfung der Zugangskriterien ist eine ausgabenseitige Ersparnis zu erwarten, da der Anspruch auf Pflegegeldstufe 1 und auf Erhöhung der Pflegegeldstufe von 1 auf 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt – der persönliche Pflegebedarf bleibt jedoch unverändert bestehen.

Bis dahin müsste die Finanzierung der benötigten Leistungen aus dem Einkommen erfolgen – was nicht immer möglich sein dürfte, zumal mehr als der Hälfte aller Pflegegeldbezieherinnen und –bezieher monatlich nur etwa € 850,00 zur Verfügung stehen. Wo die eigenen finanziellen Mittel nicht reichen, müsste letztlich das Land einspringen.

Es erschien daher überlegenswert, das Stundenausmaß in den Pflegegeldstufen 1 und 2 unverändert beizubehalten und dafür einen sozial verträglichen Bezug zur Höhe des Einkommens herzustellen. In diesem Sinne stünde Bundespflegegeld der Stufen 1 und 2 ab einer bestimmten Einkommenshöhe nur in reduziertem Ausmaß zur Verfügung.

zu Z 11:

Die Formulierung in § 48b Abs. 1, der zu Folge „*allen am 1. Jänner 2011 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen sind*“ wäre zu präzisieren, da es sich bei einem beispielsweise erst am 10. Jänner 2011 eingebrachten Antrag ebenfalls um einen Antrag handeln würde, der am 1. Jänner 2011 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war.

Es wird daher folgende Ergänzung um eine in den Erläuterungen mehrfach verwendete Formulierung vorgeschlagen: „Allen am 1. Jänner 2011 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind – sofern der diesbezügliche Antrag bereits vor dem 1. Jänner 2011 eingebracht wurde – die bis zum 31. Dezember 2010 jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugrunde zu legen.“

Für das
Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser

Wien, 16.11.2010
GF/Hau

Mag. Gabriele Graumann
Geschäftsführerin